Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 08/2026

1 Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt; dies gilt auch bei vorbehaltloser Abnahme der Lieferung. Wir erkennen entgegenstehende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir uns auf Schreiben des Vertragspartners beziehen, in denen auf seine Bedingungen Bezug genommen wird. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere BGB und HGB). Von uns angeführte Vorschriften und Richtlinien gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Unsere Werksnormen und Richtlinien, die Grundlage des Vertrags sind und bei denen ebenfalls der neueste Stand maßgeblich ist, können vom Lieferanten bei Nichtvorliegen jederzeit angefordert werden.

2 Angebote

2.1 Angebote haben kostenlos und unverbindlich zu erfolgen. Sie sind schriftlich abzugeben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

2.2 Auf eventuelle Abweichungen von der Anfrage hat der Lieferant im Angebot ausdrücklich hinzuweisen.

3 Bestellungen

3.1 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich. Mündliche Besprechungsergebnisse und telefonische Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Unsere Bestellungen sind freibleibend.

3.2 Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Durch die Auftragsbestätigung werden der Bestellung beigefügte Zeichnungen und sonstige Unterlagen Bestandteil des Vertrages. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3.3 Die Bestell-, Artikel- und Positionsnummer des Auftraggebers ist im gesamten Schriftwechsel, in allen Rechnungen und allen Versandpapieren anzugeben. Außerdem ist ein Vermerk über die Abladestelle aufzunehmen.

Erstmusterlieferungen und Teillieferungen sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

3.4 Der Auftraggeber behält sich an den einer Bestellung zugrunde liegenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung dieser Bestimmung auch für den Fall, dass im Zuge der Auftragsausführung eine vorübergehende Weitergabe solcher Unterlagen an einen Sublieferanten unvermeidbar ist.

4 Lieferzeit

4.1 Die in der Bestellung (bzw. den Liefereinteilungen/ -abrufen) vorgeschriebenen Termine sind bindend und als Eingangstermine im Werk des Auftraggebers bzw. der vorgegebenen Anlieferadresse zu verstehen. Erhöhte Versandkosten zur Termineinhaltung trägt – soweit er diese zu vertreten hat – der Auftragnehmer. Die Einhaltung der Liefertermine ist wesentlicher Vertragsinhalt. Der Auftraggeber behält sich vor, zu früh gelieferte Waren an den Auftragnehmer zurückzuschicken und eine termingerechte Neuanlieferung zu verlangen.

4.2 Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage an. Sobald der Auftragnehmer erkennen kann, dass er u. U. seine vertraglichen Verpflichtungen – unabhängig von den Ursachen – ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Mitteilung, kann er sich gegenüber dem Auftraggeber auf ein Leistungshindernis nicht berufen; in diesem Fall ist der Auftraggeber auch bei nicht zu vertretender verzögerter Lieferung berechtigt, ohne Setzen einer Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5 Verpackung, Versand

5.1 Die Verpackung aller Waren hat so zu erfolgen, dass Transportschäden vermieden werden. Falls die Verpackung gesondert berechnet wird, sind die Kosten hierfür bereits im Angebot aufzuführen.

5.2 Der Versand hat nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erfolgen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat eine Lieferung frei Haus zu erfolgen.

5.3 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

5.4 Jeder Sendung ist der Lieferschein mit Angabe der exakten Bestellnummer des Auftraggebers als Begleitpapier beizufügen. Der Auftraggeber ist berechtigt, für jede Sendung vom Auftragnehmer spätestens am Tage des Abgangs der Ware eine Versandanzeige zu verlangen.

6 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht in allen Fällen erst mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Zeit und Ort der Abnahme bestimmen sich nach der Bestellung. Fehlt eine gesonderte Vereinbarung, erfolgt die Abnahme unverzüglich nach Eintreffen der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort.

7 Mängelrüge/ Gewährleistung

7.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit unsererseits für nicht offenkundige Mängel nach § 377 HGB ist ausgeschlossen. Wir verpflichten uns zur Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden; der Lieferant verpflichtet sich zur Warenendkontrolle und schließt auf Aufforderung eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns ab. Für den Fall, dass keine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht oder dass offenkundige Mängel vorliegen, gilt unsere Rüge jedenfalls dann als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Werktagen (ohne Samstage), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Sofern im Einzelfall die „Unverzüglichkeitsfrist“ aus § 377 HGB länger als 7 Werktage sein sollte, gilt diese längere Frist.

7.2 Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers richtet sich, soweit in Einzelvereinbarungen nicht anders geregelt, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, mangelhafte Ware kostenlos durch mangelfreie zu ersetzen. Die Gewährleistungsfrist endet, soweit in Einzelvereinbarungen nicht anders geregelt, zwei Jahre nach Wareneingang.

7.3 Angaben des Auftraggebers über Maße, Güte, Ausführungsform, etc. gelten als zugesicherte Eigenschaften und sind vom Auftragnehmer genau einzuhalten. Entspricht eine Lieferung nicht den Angaben oder ist sie in anderer Weise mangelhaft oder verspätet ausgeführt, stehen dem Auftraggeber die einschlägigen, gesetzlichen Ansprüche zu. Der Auftraggeber kann in dringenden Fällen auch Nacharbeiten auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder von dritter Seite durchführen lassen. Werden Mängel erst bei der Be- oder Verarbeitung oder der Ingebrauchnahme bemerkt, kann der Auftraggeber Ersatz verlangen. Eine eventuelle Rücksendung der nicht den Angaben des Auftraggebers entsprechenden Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

8 Zahlung

8.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist verbindlich. Soweit in Einzelvereinbarungen nicht anders geregelt, erfolgt die Bezahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 60 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb 90

Tagen netto. Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens ab Waren- und Rechnungseingang. Mängelrügen berechtigen den Auftraggeber, die Zahlungen zu verweigern. Entspricht die Rechnungsstellung nicht den in Ziffer 3.3. genannten Anforderungen, wird die Zahlungspflicht, einschließlich einer Skonto-Regelung, bis zur ordnungsgemäßen Rechnungsstellung gehemmt.

8.2 Rechnungen über Waren, die entgegen der Vereinbarung früher geliefert werden, gehen zurück und sind entsprechend den vom Auftraggeber festgelegten Lieferterminen neu einzureichen.

8.3 Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat keinen Einfluss auf die Gewährleistung des Auftragnehmers und auf das Rügerecht. Aufrechnungs- und gesetzliche Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

9 Rechte Dritter

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass mit seiner Lieferung an den Auftraggeber keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Auftraggeber von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf schriftliche Anforderung hin den Auftraggeber freizustellen. Die Freistellung bezieht sich auch auf Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

10 Produkthaftpflicht

Wird der Auftraggeber von seinem Kunden oder Dritten auf Schadenersatz aus Produkthaftpflicht in Anspruch genommen, stellt ihn der Auftragnehmer von solchen Ansprüchen frei, soweit er den Schaden verursacht und – bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts – den haftungsbegründenden Tatbestand verschuldet hat.

11 Außerordentliches Kündigungsrecht/ Rücktritt

Der Auftraggeber kann jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das außergerichtliche oder gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird. Darüber hinaus ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer seine wesentlichen, vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß oder nicht voll erfüllt.

12 Geschäftsgeheimnisse/ Fertigungsmittel

12.1 Über die erteilten Aufträge und deren Bedingungen ist vom Auftragnehmer Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren.

12.2 Fertigungsmittel im Eigentum des Auftraggebers, z. B. Werkzeuge, Formen, Lehren, Muster, Zeichnungen, Skizzen, Modelle, dürfen nur zu den vom Auftraggeber vorgegebenen Zwecken verwendet werden, sind vom Auftragnehmer gegen Brand und Diebstahl zu versichern, als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen, als solche in den betrieblichen Unterlagen zu führen, getrennt zu lagern, zu verwalten, zu pflegen und instand zu halten und dürfen ohne Einwilligung des Auftraggebers nicht an Dritte weitergegeben werden. Jede Änderung dieser Gegenstände bedarf der Einwilligung des Auftraggebers. Falls in der Bestellung nicht anders bestimmt, sind nach der Ausführung des Auftrages alle vom Auftraggeber gelieferten Gegenstände mit der letzten Lieferung zurückzugeben.

12.3 Dies gilt auch für Werkzeuge, Fertigungsmittel, etc., die der Auftragnehmer herstellt und für die der Auftraggeber anteilige Kosten übernimmt. Der Auftraggeber erwirbt entsprechend der Höhe des Betrages Miteigentum. Die Übergabe an den Auftraggeber wird durch die Aufbewahrungspflicht und Überlassung der Fertigungsmittel zur Ausführung der Aufträge des Auftraggebers an den Auftragnehmer ersetzt. Eine Verwendung dieser Werkzeuge, Fertigungsmittel, etc. für Dritte ist nicht statthaft. Stellt der Auftragnehmer die Teile aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, nicht mehr oder nicht im notwendigen Umfang her, gehen die Werkzeuge, Fertigungsmittel, etc. gegen eine auf dem Verhandlungswege festzulegende, angemessene Entschädigung in das alleinige Eigentum des Auftraggebers über und sind an ihn auszuliefern. Diese Entschädigung wird nicht gewährt, soweit die mangelnde Lieferbereitschaft schuldhaft vom Auftragnehmer herbeigeführt wird.

13 Gesetzliche, sicherheitstechnische, umweltbezogene Vorschriften und Supplier Code of Conduct

Die an uns zu liefernden Materialien und deren Herstellprozess müssen den gesetzlichen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe und den umweltrelevanten Vorschriften entsprechen. Dies gilt für das Hersteller- und das Abnehmerland.

Die Vorgaben der REACH-Verordnung 1907/2006/EU müssen eingehalten werden. Speziell müssen folgende Punkte sichergestellt sein:

- Bei Lieferung von Stoffen: Vollregistrierung des Stoffes
- Bei Lieferung von Gemischen: Vollregistrierung der einzelnen enthaltenen Stoffe
- Bei Lieferung von Polymeren: Vollregistrierung der Monomere
- In den Produkten dürfen keine Stoffe enthalten sein, die im Anhang XIV aufgeführt sind.

Einhaltung des Supplier Code Of Conduct von Wallstabe & Schneider:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in Übereinstimmung mit dem Supplier Code Of Conduct von Wallstabe & Schneider (https://www.wallstabe-schneider.de/downloads/) zu handeln. Der Auftragnehmer soll dabei ein ausreichendes Risikomanagementsystem einrichten, einschließlich vorbeugender Maßnahmen, um Risiken einer Nichteinhaltung der im Supplier Code Of Conduct festgelegten Grundsätze zu kontrollieren und abzustellen bzw. zu mindern.

Der Auftragnehmer verpflichtet ferner seine Unterlieferanten zur Einhaltung der Prinzipien dieses Supplier Code Of Conducts. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer regelmäßige Schulungen für seine Beschäftigten einrichten, die die Grundsätze des Supplier Code Of Conduct, insbesondere die dort genannten Punkte zu Menschen- und Umweltrechte, enthalten.

Der Auftragnehmer erkennt an, dass die Grundsätze des Supplier Code Of Conduct ein obligatorischer Bestandteil unserer Lieferantenaudits und der Lieferantenbewertung sind und stellt die Mitwirkung bei entsprechenden Abfragen durch uns (z. B. auch im Wege von Self-Assessments) sicher.

Bei Verstößen des Auftragnehmers gegen die im Supplier Code Of Conduct festgelegten Verpflichtungen werden wir im Dialog mit dem Auftragnehmer Möglichkeiten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands und Verbesserungsmöglichkeiten besprechen. Der Auftraggeber ist dabei auch berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder im Fall eines Fehlschlagens oder nachhaltigen Nichterreichens des ordnungsgemäßen Zustands den Vertrag zu kündigen.

14 Informationssicherheit / ISMS

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein dem Schutzbedarf der im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemachten Informationen und Daten angemessenes Informationssicherheitsniveau sicherzustellen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen und aufrechtzuerhalten. Dabei hat sich der Auftragnehmer an anerkannten Standards der Informationssicherheit, insbesondere ISO/IEC 27001 sowie – soweit aufgrund Art, Umfang und Schutzbedarf der Geschäftsbeziehung relevant – an den Anforderungen des VDA Information Security Assessment (ISA/TISAX) in der jeweils anwendbaren Fassung zu orientieren.

14.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass Informationen und Daten vom Auftraggeber angemessen gegen Verlust, unbefugten Zugriff, Veränderung, Offenlegung und sonstige unbefugte Nutzung geschützt werden.

14.3 Informationssicherheitsvorfälle, die Informationen, Daten, Systeme oder Geschäftsinteressen vom Auftraggeber betreffen oder betreffen können, sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Begrenzung, Untersuchung und Behebung des Vorfalls einzuleiten und den Auftraggeber bei der Aufklärung angemessen zu unterstützen.

14.4 Soweit der Auftragnehmer Unterauftragnehmer, Unterlieferanten oder sonstige Dritte einsetzt, die Zugang zu Informationen oder Daten vom Auftraggeber erhalten, hat er diesen mindestens gleichwertige Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Informationssicherheit aufzuerlegen.

14.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, bei entsprechendem Schutzbedarf geeignete Nachweise über die Umsetzung der vereinbarten Informationssicherheitsanforderungen zu verlangen. Als geeignete Nachweise können insbesondere gültige Zertifizierungen oder Assessments nach ISO/IEC 27001, TISAX oder vergleichbare Nachweise anerkannt werden.

14.6 Nach Aufforderung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung sind vertrauliche Informationen und Daten einschließlich vorhandener Kopien nach Wahl vom Auftraggeber zurückzugeben oder sicher zu löschen bzw. zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

15 Sonstiges

15.1 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung/Einzelvertrag genannte Ort. Hier vollzieht sich auch der Gefahrenübergang.

15.2 Zeitpunkt des Eigentumsüberganges auf den Auftraggeber ist die Übergabe der Ware durch den Auftragnehmer.

15.3 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Einkaufsbedingungen nicht berührt.

15.4 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eventuell entstehenden Streitigkeiten ist Straubing. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.